

## Fact Sheet für Ärztinnen/Ärzte sowie für das medizinische Personal der mobilen Impfteams und an den Impfzentren im Kanton Solothurn

### 1. Impfaufklärung

Die Alters- und Pflegeheime haben den Auftrag erhalten, die Impfaufklärung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Gesundheitsfachpersonals im Vorfeld des geplanten Impftages durchzuführen. Dazu wird den Alters- und Pflegeheimen ein Impfblatt zur Verfügung gestellt, auf dem die Personalien der impfwilligen Person zu erfassen sind und auf welchem die Informationen zur Impfung (Impfaufklärung) ersichtlich sind.

Die Ärztin/der Arzt vor Ort beantwortet Fragen, die am Impftag noch auftauchen oder vorgängig nicht geklärt werden konnten.

### 2. Einwilligung zur Impfung

Die Einwilligung zur Impfung erfolgt durch die impfwillige Person vor der Impfung mit Unterzeichnung des Impfblattes.

### 3. Mitzubringendes medizinisches Material am Impftag

Das gesamte Material, d.h. Impfdosen, Verbrauchsutensilien und ein Notfallset bringt das mobile Impfteam an den Impf-Standort mit.

D.h. die Ärzte/Ärztinnen müssen kein eigenes Notfallset mitbringen.

### 4. Vergütung für Ärzte/Ärztinnen

Die Leistungen werden nach Aufwand vergütet:

Ansatz je 1 Std. CHF 180.- für Ärztinnen/Ärzte in unselbständiger Erwerbstätigkeit und Ansatz je 1 Std. CHF 200.- für Ärztinnen/Ärzte in selbständiger Erwerbstätigkeit.

Die Einsätze erfolgen nach Ermessen und in Absprache mit dem Auftraggeber. Der Rahmen der geleisteten Arbeitsstunden richtet sich unter anderem nach der Nachfrage nach COVID-19-Impfungen.

### 5. Sozialversicherungsbeiträge

Selbständig erwerbende Personen (Auftragnehmer) unterzeichnen den Vertrag «selbständig erwerbend». Die aufgrund des Vertrags zu erbringenden Tätigkeiten / Leistungen gelten sozialversicherungsrechtlich als selbständige Erwerbstätigkeit. Der Auftragnehmer ist somit selbst besorgt, die Beiträge mit den Sozialversicherungen abzurechnen. Der Auftraggeber (Kanton Solothurn) schuldet dem Auftragnehmer und dessen Mitarbeitenden somit keine Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV, usw.) oder anderweitige Entschädigungsleistungen, wie namentlich bei Ferien, Krankheit, Unfall, Invalidität oder Tod. Dem Vertrag beizulegen ist ein Nachweis der Selbständigkeit der zuständigen Ausgleichskasse.

Personen, welche nicht selbständig erwerbend sind, unterzeichnen den Vertrag «unselbständig erwerbend». Die aufgrund des Vertrags zu erbringenden Tätigkeiten / Leistungen gelten sozialversicherungsrechtlich als unselbständige Erwerbstätigkeit. Der Auftraggeber (Kanton Solothurn) ist demnach für den Bezug der Sozialversicherungsbeiträge beim Auftragnehmer besorgt und rechnet mit den zuständigen Versicherern ab.

### 6. Haftung

Sämtliche Gesundheitsfachpersonen, wie Ärztinnen und Ärzte, Pflegefachpersonen und medizinische Praxisassistentinnen und -assistenten, welche vom Kanton im Rahmen von Auftragsverhältnissen mit der Durchführung von Covid-19-Impfungen in einem Impfzentrum und/oder bei einem mobilen Einsatzteam betraut werden, unterstehen dem kantonalen Staatshaftungsrecht und benötigen keine private Berufshaftpflichtversicherung.

## 7. Verträge

Die zu unterzeichnenden Verträge für die Kurzeinsätze werden den von den Heimen gemeldeten Ärzten vom Kanton zugestellt. Diese sind zu unterzeichnen und per Post oder E-Mail an Simone Schibler ([simone.schibler@ddi.so.ch](mailto:simone.schibler@ddi.so.ch)) zur retournieren.

## 8. Kontaktpersonen

Fachliche und organisatorische Fragen: Markus Jenal, [markus.jenal@ddi.so.ch](mailto:markus.jenal@ddi.so.ch); 032 627 23 06

Fragen zum Vertrag: Simone Schibler, [simone.schibler@ddi.so.ch](mailto:simone.schibler@ddi.so.ch); 032 627 93 75